OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-553376/11/StB

Datum: Linz, 17. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 29.08.2025, GZ: AUWR-2025-168545/25-Sm/Rinn, betreffend Anträge nach dem Wasserrechtsgesetz 1959

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im ersten Absatz des Spruchs (Spruchpunkt 1.) das Wort „abgewiesen“ durch „zurückgewiesen“ ersetzt wird und der zweite Absatz (Spruchpunkt 2.) aufgehoben wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Die Beschwerde gegen den dritten Absatz des Spruchs (Spruchpunkt 3.) wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 29.08.2025, GZ: AUWR-2025-168545/25-Sm/Rinn, erging folgender Spruch:

„Der Antrag von Frau A__ vom 11.08.2025 (Antrag Nummer 1) auf Zuerkennung der Parteistellung sowie Anerkennung des Betroffenenstatus im wasserpolizeilichen Verfahren 2025-168545 gegen die Gemeinde B__ wird abgewiesen. *[Anm: Spruchpunkt 1.]*

Es wird weiters festgestellt, dass der Antragstellerin auch im Administrativverfahren über den Antrag der Gemeinde B__ vom 18.06.2025 (bei der Behörde eingelangt am 23.06.2025) zur Herstellung der wasserrechtlichen Ordnung (Projekt „WVA B__-Herstellung wasserrechtliche Ordnung“), zur GZ 2025-168545/5, keine Parteistellung zukommt. *[Anm: Spruchpunkt 2.]*

Die Entscheidung über die Anträge 2-16 wird der noch zu treffenden bescheidmäßigen Erledigung des anhängigen Bewilligungsverfahrens WVA B__-Herstellung der wasserrechtlichen Ordnung, eingeleitet mit Antrag der Gemeinde B__ vom 18.06.2025 (bei der Behörde eingelangt am 23.06.2025), zur GZ 2025-168545/5 vorbehalten.
[Anm: Spruchpunkt 3.]“

Zu den Anmerkungen in den Klammerausdrücken:
Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Lesbarkeit und Klarheit werden die Absätze des Spruchs im Folgenden als Spruchpunkt 1., 2. und 3. bezeichnet.

Begründend hielt die bB im Wesentlichen fest, dass die im wasserpolizeilichen Verfahren gegenständlichen und von A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin, [Bf]) in Rede gestellten Anlagenteile keine bestehenden Rechte der Bf berühren würden. Zudem komme entsprechend der Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im verwaltungspolizeilichen Verfahren nur dem Adressaten des Bescheides nicht aber Dritten Parteistellung zu. Da jedoch keine bestehenden Rechte der Bf berührt würden, könne der beantragten Zuerkennung des Betroffenenstatus nicht entsprochen werden.

Die weiteren mit Schreiben der Bf vom 11.08.2025 gestellten Anträge mit den Nummern 2-16 (gemeint wohl: 17) würden den Ablauf des Verfahrens zur Herstellung der wasserrechtlichen Ordnung betreffen und würden dort behandelt.

I.2. Dagegen erhob die Bf mit Email vom 25.09.2025 Beschwerde und führte darin zusammengefasst aus, dass sie zum „laufenden wasserpolizeilichen Bewilligungsverfahren als Partei und Betroffene beizuziehen“ sei, da eine Verletzung ihres Grundeigentums nicht auszuschließen sei. Die bB sei nicht

berechtigt gewesen, von einer Nichtbeeinträchtigung des Trinkwassers und Nichtbeeinträchtigung iSd § 12 Abs. 2 und § 138 Abs. 1 und 6 WRG 1959 auszugehen. Es liege eine konkrete Gefährdung und tatsächliche Beeinträchtigung ihres Grundeigentums durch den konsenslosen Leitungsstrang samt konsensloser in Betrieb befindlicher Druckzonentrennung und vorhandener gesundheitsgefährdender Totleitung (Verkeimung) vor.

Alle siebzehn Anträge vom 11.08.2025 seien beschwerdegegenständlich und sie beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und (unter Beiziehung von Amtssachverständigen für Wasserbautechnik und Hygiene) eine Entscheidung in der Sache, in eventu die Zurückverweisung an die bB. Darüber hinaus möge das erkennende Gericht die ordentliche Revision für zulässig erklären, da grundsätzliche Rechtsfragen zu klären seien.

I.3. Mit Schreiben vom 21.10.2025 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, zur Entscheidung vor.

Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und in die Beschwerde:

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t steht fest:
II.2.1. Die Bf ist Hälfteeigentümerin des Grundstücks Nr. aaa, KG. C__, Gemeinde B__, mit der Adresse „D-Weg“.

II.2.2. Mit Bescheid der bB vom 20.05.2025, GZ: AUWR-2025-168545/2-SI, wurde der Gemeinde B__ ein wasserpolizeilicher Alternativauftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erteilt. Dieser wasserpolizeiliche Auftrag erging amtswegig bzw. ohne Antrag eines Betroffenen, bis zum 30.06.2025 wurde der Gemeinde die entsprechende Projekteinreichung bzw. die Beseitigung der Anlagenteile vorgeschrieben. Insbesondere betrifft dieser Auftrag die Versorgungsleitung E__ sowie nicht bewilligte Anlagen zur Druckzonentrennung (F__ und E__).

Ein vom wasserpolizeilichen Auftrag umfasster Schieber (Bezeichnung im eingereichten Projekt: „Soha 1“) befindet sich dabei auf Gst. Nr. bbb, KG. C__, Gde. B__ (öffentliches Gut), im Bereich der T-Kreuzung F__ und E__. Der zweite

Schieber (Bezeichnung im eingereichten Projekt: „[redacted]“) kommt auf Gst. Nr. ccc, KG. C__, Gde. B__, direkt vor dem Gst. Nr. ddd, KG. C__, Gde. B__, zu liegen.

Aufgrund des zitierten wasserpol. Auftrages wurde von der Gemeinde B__ im Juni 2025 ein von einer Ziviltechniker GmbH erstelltes Projekt über die konsenslosen Anlagenteile im Gemeindegebiet eingereicht. Aufgrund der Ergebnisse im Vorprüfungsverfahren durch den Amtssachverständigen bedarf dieses jedoch einer Überarbeitung bzw. eventuell wird dieses auch in mehrere Teilbereiche aufgegliedert. Das diesbezügliche wasserrechtliche Bewilligungsverfahren ist somit aktuell noch nicht bescheidmäßig abgeschlossen.

II.2.3. Mit Schreiben vom 11.08.2025 stellte die Bf „zum laufenden wasserpolizeilichen Verfahren“ mehrere Anträge an die bB.

Antrag 1 lautet auszugsweise wie folgt:
„Antrag 1: Bescheidmäßige Anerkennung Parteistellung > § 102 und § 138 Abs. 6 WRG 1959

Ich bin vom Ausgang des wasserpolizeilichen Verfahrens betroffen, da eine Verletzung meiner Rechte durch den noch zu erlassenden Bescheid tatsächlich möglich ist. Ich beantrage daher die bescheidmäßige Anerkennung der Parteistellung gemäß § 102 und die Zuerkennung des Betroffenen-Status gemäß § 138 Abs. 6 WRG zum konsenslos betriebenen Zonentrennschieber am F__/E__ samt Totleitung. Ich beantrage weiters, dass die auf mein Eigentum bestehenden und/oder zu erwartenden nachteiligen Einwirkungen im Ermittlungsverfahren der Behörde (Prüf- und Beweispflicht) von einem ASV für Wasserbautechnik und von einem ASV für Hygiene (Gutachten) festgestellt werden, da die technische und gesundheitliche Gefährdung jedenfalls gegeben ist. […]“

Weiters wurden von der Bf noch sechzehn weitere Anträge (Nr. 2 bis 17) an die bB gestellt. Laut dem Spruch des angefochtenen Bescheids wurde die Entscheidung über die Anträge 2 – 16 (wohl gemeint: 17) der Bf dem anhängigen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren vorbehalten.

II.3. Der unter Punkt II.2. dargestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt und der Beschwerde. Entscheidungswesentlich sind der wasserpolizeiliche Auftrag der bB an die Gde. B__ vom 20.05.2025, die Anträge der Bf im Schreiben vom 11.08.2025 und der Spruch des angefochtenen Bescheids.

II.4. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei (Spruchpunkt 1.) bzw. die Beschwerde (Spruchpunkt 3.) zurückzuweisen ist und bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit der Beschwerde angefochtene Spruchpunkt 2. aufzuheben war.

Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht zudem ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen (§ 24 Abs. 4 VwGVG). Auch diese Voraussetzungen sind verfahrensgegenständlich erfüllt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des WRG 1959, StF: BGBl. Nr. 215/1959, in der geltenden Fassung, lauten wie folgt:

„Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte

§ 12. (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen. […]

Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

§ 138. (1) Unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten

a) eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen oder die unterlassenen Arbeiten nachzuholen,
b) Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen durch geeignete Maßnahmen zu sichern, wenn die Beseitigung gemäß lit. a nicht oder im Vergleich zur Sicherung an Ort und Stelle nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten (Aufwand) möglich ist,
c) die durch eine Gewässerverunreinigung verursachten Mißstände zu beheben,
d) für die sofortige Wiederherstellung beschädigter gewässerkundlicher Einrichtungen zu sorgen.

(2) In allen anderen Fällen einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung oder unterlassenen Arbeit hat die Wasserrechtsbehörde eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb deren entweder um die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung nachträglich anzusuchen, die Neuerung zu beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachzuholen ist.
[…]

(6) Als Betroffene im Sinne des Abs. 1 sind die Inhaber bestehender Rechte (§ 12 Abs. 2), die Fischereiberechtigten sowie die Einforstungsberechtigten anzusehen."

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, StF: BGBl. Nr. 51/1991, lauten wie folgt:

„Beteiligte; Parteien

§ 8. Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

§ 38. Sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, ist die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird."

III.3. Zu Spruchpunkt 1.:

Dieser Abspruch der bB bezieht sich unzweifelhaft auf den „Antrag 1" der Bf im Schreiben vom 11.08.2025. Dieser Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung sowie Anerkennung des Betroffenenstatus im wasserpolizeilichen Verfahren wurde im nunmehr angefochtenen Bescheid von der bB abgewiesen.

Erklärungen von Personen in verwaltungsverfahrensrechtlichen Belangen sind nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen. Maßgeblich ist die Erklärung des Willens, nicht der ihr zugrunde liegenden Absichten und Beweggründe (vgl. VwGH 29.01.1996, 94/16/0158). Es kommt darauf an, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelungen, des Verfahrenszweckes und der der Behörde vorliegenden Aktenlage objektiv verstanden werden muss (vgl. VwGH 18.10.2022, Ra 2021/02/0253).

Die Bf benennt im Antrag ausdrücklich den „Ausgang des wasserpolizeilichen Verfahrens", auch wenn von ihr § 102 WRG 1959 ebenfalls zitiert wird. Auch wenn diese auch von einem noch zu erlassenden Bescheid spricht, richtet sich dieser Antrag 1 der Bf nach Ansicht des erkennenden Gerichts auf die Parteistellung und den Betroffenenstatus im wasserpolizeilichen Verfahren gegen die Gemeinde B__ (siehe Bescheid vom 20.05.2025).

Bei einem Verfahren nach § 138 Abs. 2 WRG handelt es sich jedoch ausschließlich um ein Verfahren zwischen der Wasserrechtsbehörde und denjenigen Personen, denen eine eigenmächtig vorgenommene Neuerung oder eine unterlassene Arbeit zur Last fällt. Dritte Personen haben in einem solchen Verfahren keine Parteistellung. (27.04.2006, 2006/07/0027; 13.10.2011, 2011/07/0203; 29.07.2015, 2013/07/0183).

Ein – wie vorliegend – von Amts wegen im Einparteienverfahren erlassener Bescheid nach Abs. 1 entfaltet gegenüber einem Betroffenen (nach Abs. 6) keine Wirkung. Ein Betroffener kann aber jederzeit einen Antrag auf Erlassung eines (weiter gehenden) Auftrages stellen (siehe dazu Antrag 5 der Bf und vgl. *G__*, Wasserrechtsgesetz[3] § 138 WRG (Stand 01.01.2020, rdb.at). Die Rechtsstellung einer Person als Betroffener iSd. § 138 Abs. 6 WRG 1959 und ihre Parteistellung im Verfahren über die Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages setzt ein Verlangen im Sinne einer Antragstellung voraus (vgl. VwGH 22.04.2004, 2004/07/0017).

Der wasserpolizeiliche Auftrag an die Gemeinde B__ vom 20.05.2025 wurde jedoch amtswegig erlassen, somit handelt es sich verfahrensgegenständlich um ein Ein-Parteien-Verfahren, in dem niemand außer dem Verpflichteten Parteistellung zukommt.

§ 138 WRG 1959 sieht darüber hinaus auch kein Feststellungsverfahren zur Anerkennung der Parteistellung und des Betroffenenstatus im wasserpolizeilichen Verfahren vor. Auch ist hierbei das Feststellungsinteresse der Bf zu verneinen, da die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgesehenen Verwaltungsverfahrens entschieden werden kann und dieser Weg auch für die Bf zumutbar ist (siehe insb. auch Antrag 5). Zusammengefasst war Antrag 1 der Bf als unzulässig zurückzuweisen und der Spruch der bB insofern zu korrigieren. Dahingehend erübrigt sich auch ein Abspruch über die von der Bf in diesem Zusammenhang gestellten Anträgen (zB Beiziehung von Amtssachverständigen; Abspruch über Zulässigkeit einer nachträglichen wr. Bewilligung für Zonentrennschieber).

III.4. Zu Spruchpunkt 2.:

In Spruchpunkt 2. wird die Bf wiederum als „Antragstellerin“ bezeichnet, es ist zudem weder aus dem Spruch selbst noch aus der Begründung erkennbar, dass dieser Spruchpunkt von Amts wegen erlassen wurde.

Unzweifelhaft kann sich dieser Abspruch der bB aber wiederum nur auf „Antrag 1“ der Bf beziehen (siehe dazu Spruchpunkt 3.). Nach Ansicht des erkennenden Gerichts hat die Bf aber darin nach dem objektiven Erklärungswert keinen Antrag auf Feststellung ihrer Parteistellung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren gestellt (*arg* „Ausgang des wasserpolizeilichen Verfahrens […]“). Aufgrund des

Akteninhalts war zum Entscheidungszeitpunkt der bB auch noch nicht klar, ob nicht das eingereichte Projekt der Gemeinde B__ eventuell durch Projektsmodifikation in mehrere Abschnitte geteilt wird, was jedoch auch für die Beiziehung von (weiteren) Personen und die Bewertung ihrer Parteistellung immanent ist.

Da die bB somit eine inhaltliche Entscheidung ohne einem zugrundeliegenden Antrag der Bf vornahm und es keine Hinweise auf die Amtswegigkeit der Feststellung in diesem Spruchpunkt finden, war dieser aufzuheben.

III.5. Zu Spruchpunkt 3.:
In diesem Abspruch der bB wurde die Entscheidung über die Anträge der Bf 2 -16 (wohl gemeint: 17) der bescheidmäßigen Erledigung des anhängigen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens vorbehalten.

Dieser Abspruch stellt jedoch weder eine formelle Aussetzung des Verfahrens nach § 38 AVG 1991, noch eine materielle Entscheidung über die Anträge der Bf dar. Diese Anträge sind somit weiterhin in rechtlicher Hinsicht gegenüber der Bf als offen zu werten und es werden dadurch auch eventuelle Säumnisfristen nicht gehemmt.

Da die Bf durch diesen Abspruch der bB aber auch nicht in ihren subjektiv geschützten Recht verletzt sein kann, fehlt es ihr dementsprechend an einer Beschwer bzw. an einem Eingriff in ihre Rechtssphäre, weshalb die Beschwerde dagegen zurückzuweisen war.

Es steht dem erkennenden Gericht auch nicht zu inhaltlich über diese Anträge zu entscheiden, weil diese nicht von der Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens umfasst sind.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Zu A.II. und B II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Die Entscheidung zur Parteistellung eines Dritten im amtswegigen wasserpolizeilichen Verfahren wurde nach der dargelegten Rechtsprechung des VwGH entschieden. Eine objektive, einzelfallbezogene Auslegung von

Parteierklärungen ist dem Grunde nach nicht verallgemeinerungsfähig und wirft idR keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha